

65. 1. Kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit eines Kindes auch dadurch anfechten, daß er dem anfechtenden Ehemann als Streitgenosse beitrifft?

2. Ist diese Beitrittserklärung des Staatsanwalts auch noch im Revisionsverfahren zulässig?

Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) — FamRindG. — §§ 5, 27. ZPO. § 640.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 15. Mai 1939 i. S. M. (M.) w. die minderjährige M. (Bekl.). IV 243/38.

I. Landgericht Baupen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war mit der Mutter der Beklagten verheiratet. Seit dem 12. September 1932 lebten die Ehegatten getrennt. Auf die vom Kläger im Oktober 1932 erhobene Scheidungsklage ist die Ehe am 18. Mai 1934 durch Urteil des Oberlandesgerichts rechtskräftig geschieden worden. Bereits am 11. August 1934 verheiratete sich die geschiedene Ehefrau wieder mit dem Heizer Sch. Am 20. September 1934 wurde von ihr die Beklagte geboren. Im Januar 1938 hat der Kläger Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte nicht seine eheliche Tochter sei. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie aber wegen Verjährung der Anfechtungsfrist abgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Der Oberreichsanwalt ist dem Kläger als Streitgenosse beigetreten, indem er gleichfalls den Antrag stellt, festzustellen, daß die Beklagte nicht die eheliche Tochter des Klägers ist. Die Urteile beider Instanzen wurden aufgehoben, und es wurde festgestellt, daß die Beklagte nicht die eheliche Tochter des Klägers ist.

Gründe:

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. April 1938 nunmehr mehr als ein Jahr abgelaufen ist, steht dem Staatsanwalt nach § 27 des Gesetzes das Recht zu, die Ehelichkeit eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kindes anzufechten. Das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts kann durch Erhebung der Anfechtungsklage und, wenn eine Anfechtungsklage des Ehemanns bereits anhängig ist, dadurch geltend gemacht werden, daß der Staatsanwalt dem anfechtenden Ehemann als Streitgenosse beitrifft. Der Staatsanwalt kann auch noch im Revisionsverfahren den Beitritt erklären, da seine Anfechtung auf den gleichen tatsächlichen Voraussetzungen beruht und das gleiche Ziel verfolgt wie die Anfechtung des Ehemanns. Gegen die Zulässigkeit der vom Oberreichsanwalt mit Schriftsatz vom 28. April 1939 abgegebenen Erklärung, womit er die Ehelichkeit der Beklagten angefochten hat und dem Kläger als Streitgenosse beigetreten ist, sind daher rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Der erkennende Senat sieht sich in der Lage, im vorliegenden Fall auch sachlich zu entscheiden, und zwar festzustellen, daß die Beklagte nicht die eheliche Tochter des Klägers ist. Es bedarf dazu keiner Zurückverweisung an das Berufungsgericht, da der feststehende Sachverhalt auch der gebotenen Prüfung von Amts wegen standhält. Der Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt nämlich, daß der Kläger mit seiner damaligen Ehefrau, der Mutter der im September 1934 geborenen Beklagten, im Juli oder August 1932 zuletzt ehelich verkehrt hat. Über diese Tatsache sind sich sowohl im Scheidungsstreit als im gegenwärtigen Rechtsstreit alle Beteiligten stets einig gewesen. Die Mutter der Beklagten hat außerdem im jetzigen Rechtsstreite diese Tatsache als Zeugin auch noch eidlich erhärtet. Demnach ist es ausgeschlossen, daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Für die Kostenentscheidung ist in Betracht zu ziehen, daß die Beklagte im Rechtsstreit nur auf Grund der Anfechtung der Ehelichkeit durch den Oberreichsanwalt unterlegen ist. Die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Kläger würde dagegen nicht zum Unterliegen der Beklagten geführt haben. Dieser hat nämlich schon zur Zeit der Geburt der Beklagten Kenntnis von allen tatsächlichen Umständen gehabt, die für ihre Unehelichkeit sprachen. Schon damals war ihm bekannt, daß die Beklagte nicht von ihm erzeugt sein konnte, da er wußte, daß sein letzter geschlechtlicher Verkehr mit ihrer Mutter mehr als zwei Jahre zurücklag. Ebenso war ihm der Tag der Geburt der Beklagten von Anfang an bekannt, desgleichen die Tatsache, daß seine Ehe mit der Mutter der Beklagten erst am 18. Mai 1934, also nur 125 Tage vor der Geburt der Beklagten, rechtskräftig geschieden worden war. Die Rechtsfolge, die sich daraus gemäß § 1600 BGB. ergab, daß nämlich die Beklagte als sein eheliches Kind zu gelten hatte, war dem Kläger allerdings nicht bekannt, und ebensowenig wußte er, daß zur Beseitigung dieser Rechtsfolge eine Anfechtungsklage nötig war. Die Unkenntnis konnte dem Kläger jedoch nichts nützen (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 92). Die einjährige Anfechtungsfrist begann vielmehr trotz dieser Rechtsunkenntnis gegen den Kläger am 20. September 1934 zu laufen. Er war daher bei Anwendung der Übergangsvorschrift des § 26 FamRdnG. bereits seit dem 20. September 1935 mit seiner Ehelichkeitsanfechtung ausgeschlossen. Eine Hemmung des Laufes der Ausschlussfrist durch höhere Gewalt — unrichtige Behandlung der Angelegenheit durch den Standesbeamten bei der Eintragung in das

Geburtsregister — kommt, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht in Frage, da die unrichtige Eintragung in das Geburtsregister dem Kläger erst im Jahre 1937 bekannt geworden ist, für die Unterlassung seiner Anfechtung im Jahre 1935 daher nicht ursächlich gewesen sein kann. Der Kläger würde also mit seiner Anfechtungsklage keinen Erfolg gehabt haben. In entsprechender Anwendung der §§ 91, 92, 97 B.P.D. erscheint es daher angemessen, ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, mit Ausnahme lediglich der Gerichtskosten des Revisionsverfahrens, welche die Beklagte zu tragen hat, weil sie im Revisionsverfahren infolge der Anfechtung des Oberreichsanwalts sachlich unterlegen ist.